

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. November 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-272  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 56-1.41.3-44/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-41.3-616

**Antragsteller:**

Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10  
89607 Emerkingen

**Zulassungsgegenstand:**

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in  
Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ AVW

**Geltungsdauer bis:**

26. Februar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-616 vom 20. April 2005.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ AVW (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1: Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen). Der Zulassungsgegenstand wird in den Nenngrößen DN 100 bis DN 200 hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt. Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Er darf zum waagerechten Einbau an Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 verwendet werden. Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- an Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- an Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 oder
- außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden klassifizierten Schachtwand oder klassifizierten, vertikalen Lüftungsleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech angeordnet ist. Die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch an feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden oder an vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
  - den Anschluss an Dunstabzugshauben für Wohnküchen
  - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
  - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird und
  - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.



## **2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Absperrvorrichtungen müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und gutachtlichen Stellungnahmen

- Nr. 21000130 des MPA NRW vom 23.11.1999
- Nr. 96/2227 des Forschungs- und Versuchslabors der TU- München vom 17.07.1997
- Nr. 210004616-1 des MPA NRW vom 11.03.2005

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Deckel mit Anschlussstutzen
- Brandschutzplatte
- Haltebügel
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-181017 und dem Vermerk "Nur für den Wandeinbau zugelassen" leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlichen Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen müssen, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden; dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Pro Etage dürfen maximal drei Abgänge an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.



An die Absperrvorrichtungen dürfen Einzelentlüftungsgeräte, Ventile von Zentralentlüftungsanlagen auch ohne Brandschutzfunktion angeschlossen werden. Ferner dürfen an die Absperrvorrichtungen Wrasenabzugshauben für Wohnungsküchen ohne eigenen Ventilator angeschlossen werden, wenn die Wrasenabzugshauben im Unterdruckbetrieb (Zentralentlüftungsanlagen) verwendet werden.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

#### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen nach DIN 18017-3 sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder klassifizierten vertikalen Lüftungsleitungen müssen mindestens 35 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein. Für die Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Die Absperrvorrichtungen müssen innerhalb des Schachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein, die lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben dürfen. Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen. Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch in Wandungen von vertikalen Lüftungsschächten mit mindestens 35 mm Dicke und entsprechender Feuerwiderstandsdauer auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt des Lüftungsschachtes maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

Die umlaufenden Spalte zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden Schachtwand sind mit Mörtel der Gruppen II oder III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) oder mit Gipsmörtel vollständig über die gesamte Dicke der Wand auszufüllen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung aus verzinktem Stahlblech bestehen und max. 6 m lang sein. Die Befestigung der Anschlussleitungen muss in Abständen von  $\leq 1,5$  m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen, an massiven Decken vorgenommen werden. Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger, vertikal geführter Lüftungsleitungen (ohne innenliegende Wickelfalzleitung) müssen die Anschlussleitungen zwischen der klassifizierten Lüftungsleitungswandung und der Absperrvorrichtung mittels drei jeweils um 120° versetzten Stahlblechwinkeln an der Wandung der klassifizierten Lüftungsleitung angeschraubt werden. Dazu müssen die drei Stahlblechwinkel auf der Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech dauerhaft



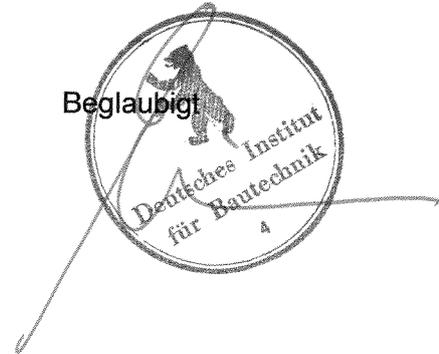
befestigt sein. Die Anschlussleitung ist dabei über die gesamte Dicke der klassifizierten Wandung der Lüftungsleitung in die Öffnung einzubringen und abzudichten.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Prof. Hoppe



### Feuerwiderstandsklassen

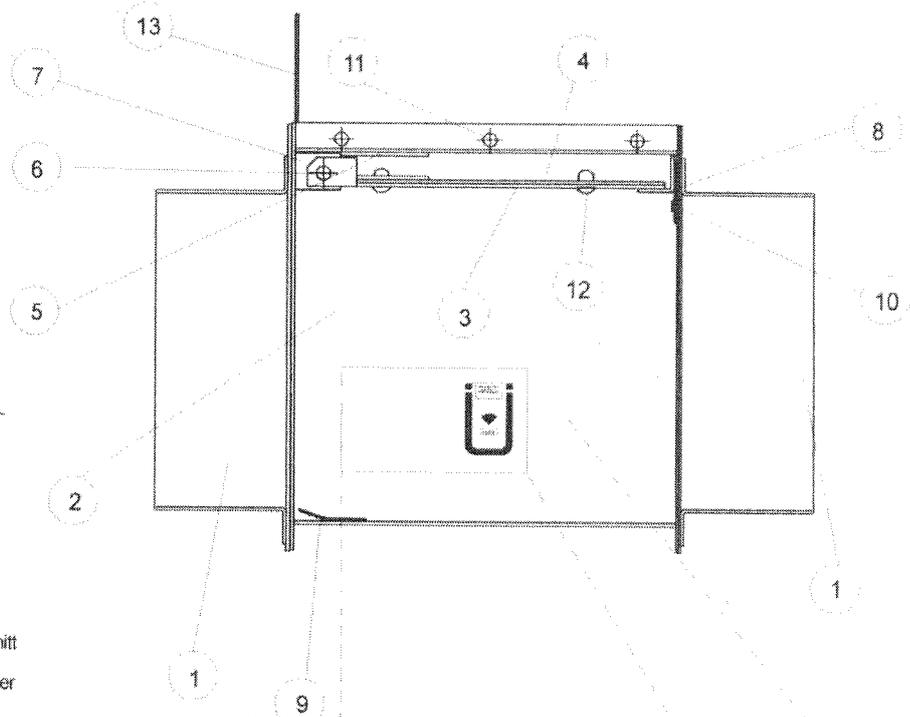
Feuerwiderstandsklassen des Wandschotts  
Typ AVW:  
K30-18017  
K60-18017  
K90-18017

### Einbau

Das Wandschott Typ AVW kann an oder außerhalb der Schachtwandung mit entsprechender brandschutztauglicher Befestigung eingebaut werden (siehe Einbauvarianten).

### Funktionsbeschreibung

Im Brandfall gibt die Auslöseeinrichtung das vorgespannte Klappenblatt (Pos.3 u. 4) frei welches in Sekundenschnelle den Querschnitt verschließt.  
Die am Gehäuse angebrachte Rückhalteeinrichtung verhindert ein Öffnen des Klappenblatts.



### AVW Wandschott

Zulassung-Nr. Z-41.3-616  
Feuerwiderstandsklasse K30/18017, K90/18017  
Überwachung: MPA Stuttgart  
Hersteller: Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10  
89607 Emerkingen  
Herstellungsjahr: .....



### Stückliste

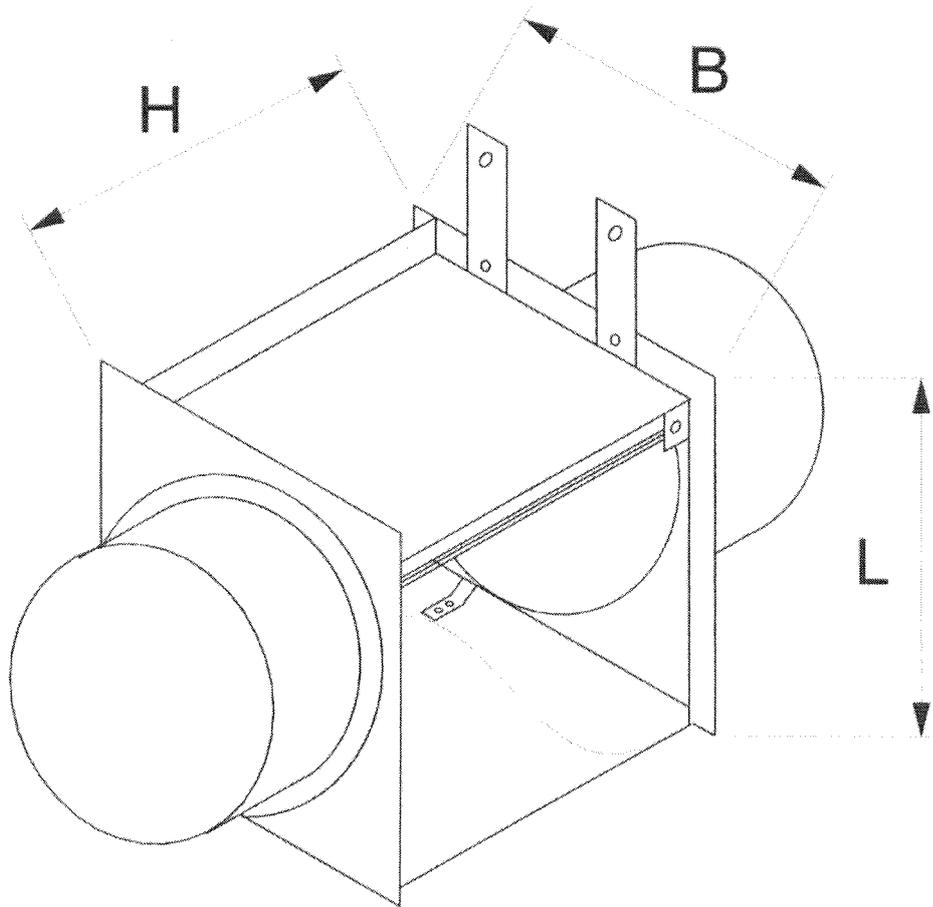
Pos.	Menge	Bezeichnung	Werkstoff
1	2	Deckel mit Anschlussstutzen	St 12-03 1 mm verzinkt
2	2	Gehäuse	St 12-03 1 mm verzinkt
3	1	Scharnierplatte	St 12-03 1 mm verzinkt
4	1	Deckplatte	St 12-03 1 mm verzinkt
5	2	Schenkelfeder	X12CrNi 17/7
6	1	Rundstab 4 mm x 103 .. 203 mm	Edelstahl
7	1	Haltebügel	St 12-03 1.5 mm verzinkt
8	1	Auslöseeinrichtung	ES 70, korrosionsgeschützt
9	1	Rückhalteeinrichtung	Federstahl
10	3	Blechschaube	3.5 x 9.5 mm verzinkt DIN 7982
11	26 (42)	Stahnniete 4 x 6 mm	Stahl
12	4	Stahnniete 5 x 8 mm	Stahl
13	2	Befestigungslasche	St 12-03 1 mm verzinkt

Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10  
89607 Emerkingen

Wandschott Typ AVW  
Gesamtzeichnung/ Stückliste

Anlage 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-616 vom 04.11.2005





Abmessungen

AWW	L	B	H
100	130	122	119
125	155	147	144
140	170	162	159
160	190	182	179
180	210	202	199
200	230	222	219

Bartholomäus GmbH  
 Bussenblick 10  
 89607 Emerkingen

Wandschott Typ AWW  
 Abmessungen

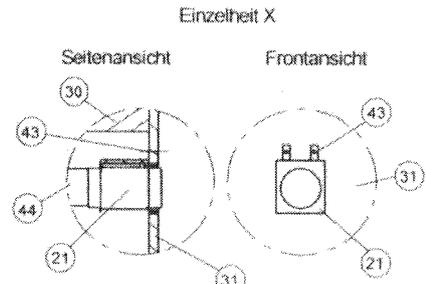
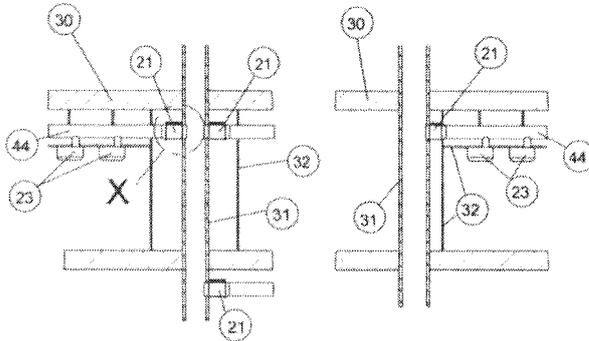
Anlage 2 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Z-41.3-616 vom 04.11.2005



## Einbau an oder außerhalb von Lüftungsleitungen

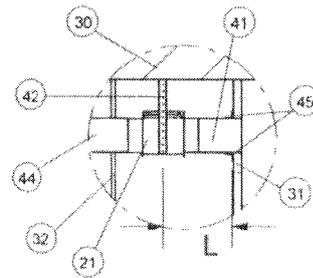
Lüftungsleitung: L30, L60, L90

Absperrvorrichtung: K30-18017, K60-18017, K90-18017



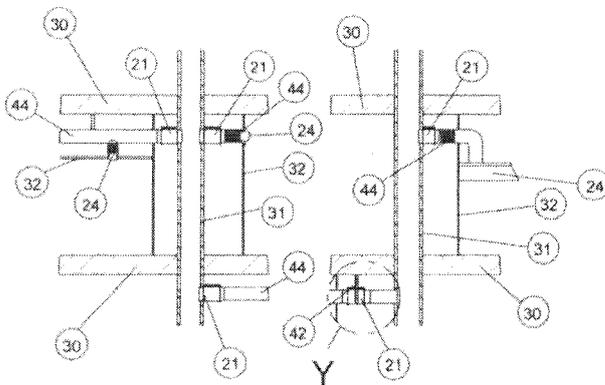
Spalt mit Fugenfüller verspachteln

Einzelheit Y



Befestigung des Lochbandes mit brandschutztauglichen Dübeln.  
Abstand L Schachtwand/ Absperrvorrichtung max. 6 m,  
Abhängerabstand  $\leq 1,5$  m

### Einbaubeispiel mit Entlüftungsgeräten



### Einbaubeispiel mit Zentrallüftungsanlage

- 21 Wandschott Typ AWW (max. 3 Anschlüsse pro Geschoß)
- 23 Entlüftungsgeräte ohne eigenen Brandschutz
- 24 Luftdurchlaß aus beliebigen Baustoffen, falls notwendig (z. B. Abluftventil, Wrasenabzug usw.)
- 30 Geschoßdecke mit Feuerwiderstandsdauer
- 31 Luftführende Leitung L30, L60, K90
- 32 Verkleidung, Decke oder Wand ohne Feuerwiderstandsdauer
- 41 Abzweigleitung Stahl (z.B. Wickelfalzrohr), Abstand Abhängung max. 1,5 m, Zugbelastung 6 N/mm<sup>2</sup>, Scherspannungen max. 10 N/mm<sup>2</sup>, Befestigung mit zugelassenen Stahlspreizdübeln
- 42 Lochband, max. Zugspannung 6 N/mm<sup>2</sup>
- 43 Befestigung bei Kalzium-Silikatplatten mit Spax-Schrauben 4,5 x 35 mm
- 44 Anschlußleitung Alu-Flex oder Stahlblech (Wickelfalzrohr)
- 45 Befestigungswinkel (3 Stück, 120° versetzt)

Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10

89607 Emerkingen

Wandschott Typ AWW  
Einbau Lüftungsschacht

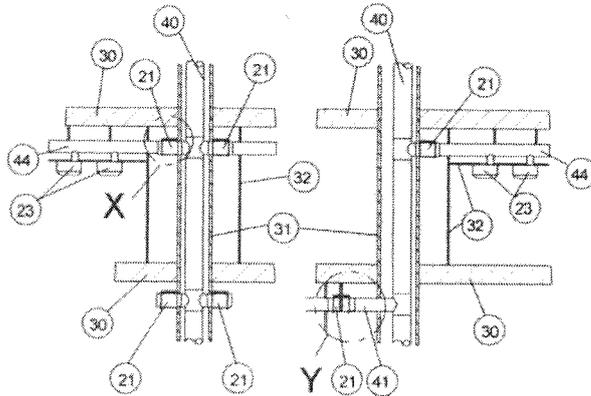
Anlage 3 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.6-616 vom 04.11.2005



## Einbau an oder außerhalb von Schachtwandungen

Lüftungsschacht/ F-Schacht: L30/ F30, L60/ F60, L90/ F90

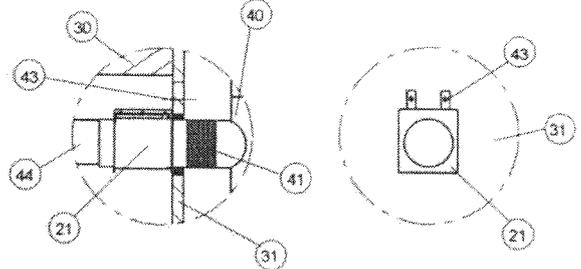
Absperrvorrichtung: K30-18017, K60-18017, K90-18017



Einzelheit X

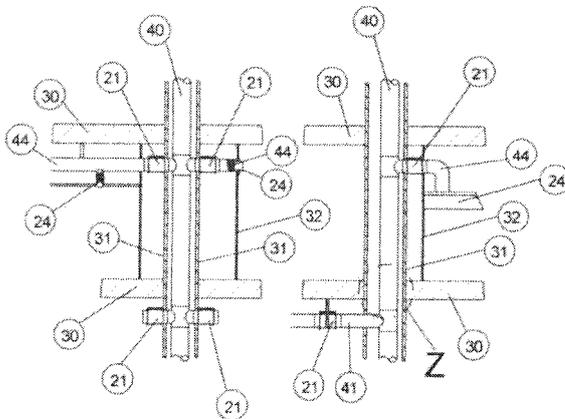
Seitenansicht

Frontansicht



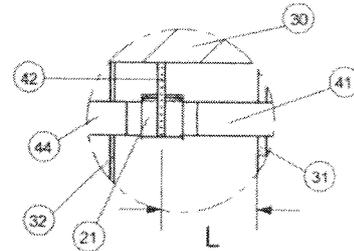
Spalt mit Fugenfüller verspachteln

Einbaubeispiel mit Entlüftungsgeräten



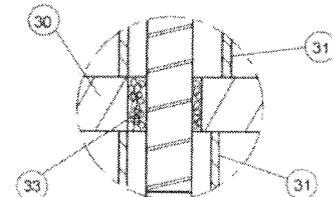
Einbaubeispiel mit Zentrallüftungsanlage

Einzelheit Y



Befestigung des Lochbandes mit brandschutztauglichen Dübeln.  
Abstand L Schachtwand/ Absperrvorrichtung max. 6 m  
Abhängerabstand  $\leq$  1,5 m

Einzelheit Z



Schachtwände können auch auf und unter der Geschoßdecke enden.

- 21 Wandschott Typ AWW (max. 3 Anschlüsse pro Geschoß)
- 23 Entlüftungsgeräte ohne eigenen Brandschutz
- 24 Luftdurchlaß aus beliebigen Baustoffen, falls notwendig (z. B. Abluftventil, Wrasenabzug usw.)
- 30 Geschoßdecke mit Feuerwiderstandsdauer
- 31 Schachtwand F30, F60, F90, bzw. L30, L60, L90
- 32 Verkleidung, Decke oder Wand ohne Feuerwiderstandsdauer
- 33 Beton oder Mörtel Gruppe II oder III DIN 1053
- 40 Hauptleitung Stahl (z. B. Wickelfalzrohr)
- 41 Abzweigleitung Stahl (z.B. Wickelfalzrohr), Abstand Abhängung max. 1,5 m, Zugbelastung max. 6 N/mm<sup>2</sup>, Scherspannungen max. 10 N/mm<sup>2</sup>, Befestigung mit zugelassenen Stahlspreizdübeln
- 42 Lochband, max. Zugspannung 6 N/mm<sup>2</sup>
- 43 Befestigung bei Kalzium-Silikatplatten mit Spax-Schrauben 4,5 x 35 mm
- 44 Anschlußleitung Alu-Flex oder Stahlblech (Wickelfalzrohr)

Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10

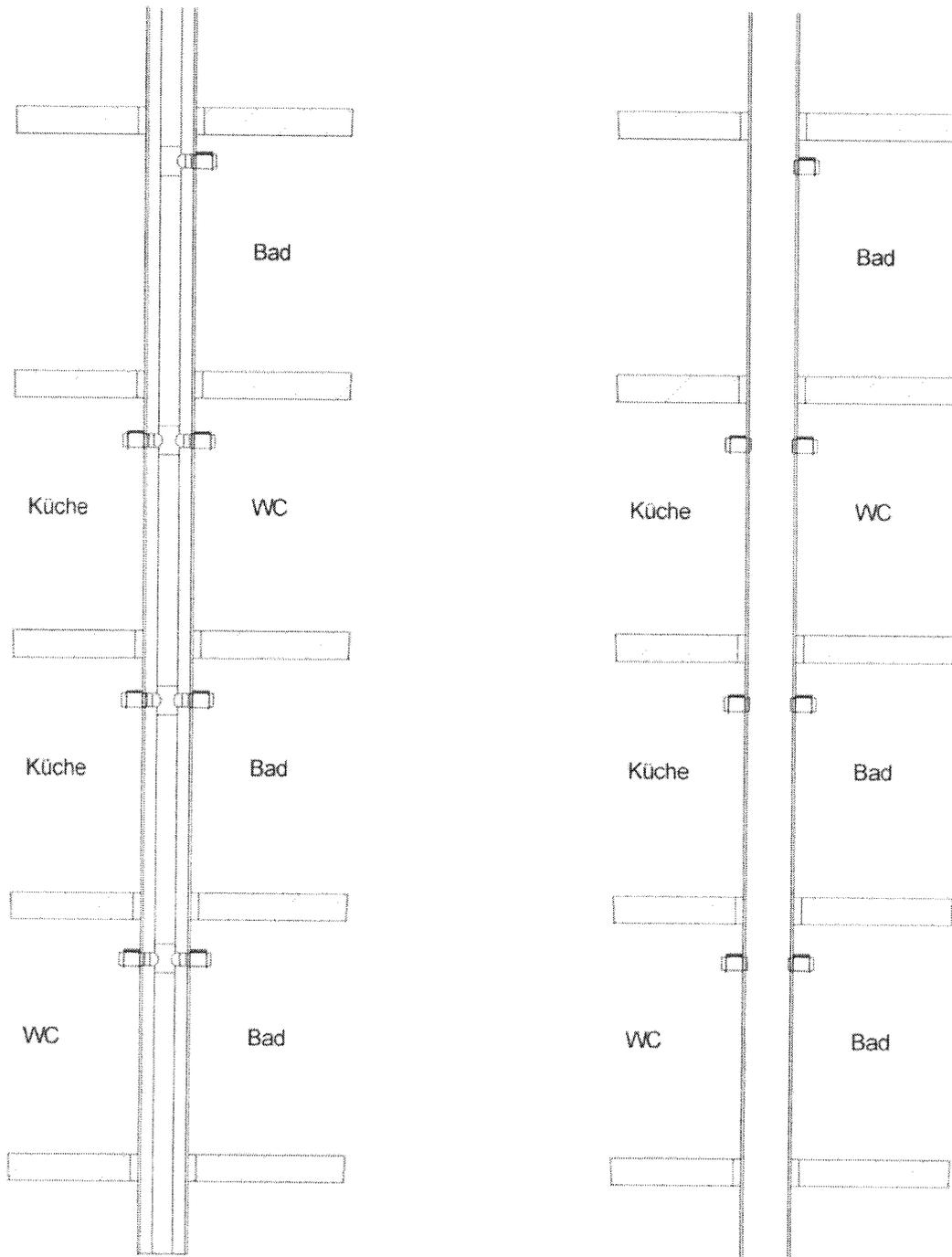
89607 Emerkingen

Wandschott Typ AWW  
Einbau Lüftungs-/ F-Schacht

Anlage 4 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-616 vom 04.11.2005

Deutscher Verband  
für Bautechnik

## Zu- und Abluftanlagen



Bartholomäus GmbH  
 Bussenblick 10  
 89607 Emerkingen

Wandschott Typ AWW  
 Strangschemata

Anlage 5 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Z-41.3-616 vom 04.11.2005

